



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Mai 2017  
(OR. en)

8666/1/17  
REV 1 ADD 1 REV 1

TRANS 158

## BERICHT

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

---

Nr. Vordok.: 7629/1/17 REV 1 TRANS 125

---

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Straßenverkehrssicherheit - zur  
Unterstützung der Erklärung von Valletta (Valletta, 28./29. März 2017)  
- Annahme  
= Erklärung Deutschlands

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Deutschlands zu den Schlussfolgerungen des Rates.

**Protokollerklärung der Bundesrepublik Deutschland  
anlässlich des Beschlusses des Rates zur Annahme**

**der**

**Schlussfolgerungen des Rates zur Straßenverkehrssicherheit - zur Unterstützung der  
Erklärung von Valletta vom März 2017**

**Protokollerklärung**

Die vorliegende Erklärung von Valletta vom März 2017, auf die sich die Schlussfolgerungen des Rates zur Straßenverkehrssicherheit beziehen, verwendet in der deutschen Sprachfassung an mehreren Stellen den Begriff „Schwerverletzte“ bzw. „schwere Verletzungen“.

Zur Klarstellung weist Deutschland darauf hin, dass diese Begriffe unter Zugrundelegung von Sinn und Zweck der genannten Erklärung sowie der Ratschlussfolgerungen stets im Zusammenhang mit der Definition auf Basis der Verletzungsskala MAIS3+ auszulegen sind. Nur dann ist die Unterscheidbarkeit von solchen Personen gewährleistet, die einen leichteren Verletzungsgrad aufweisen, dennoch aber z.B. in Deutschland bereits als „schwerverletzt“ im Sinne der amtlichen Straßenverkehrsunfallstatistik gelten, weil sie zur stationären Behandlung für 24 Stunden in ein Krankenhaus aufgenommen wurden. Deshalb sind alle Ausführungen zu Schwerverletzten in der Erklärung von Valletta auf Grundlage der gemeinsamen europäischen Definition MAIS3+ zu verstehen.